

lieh sind, in der Öffentlichkeit den Kampf gegen Schäden am sozialistischen Eigentum zu führen und eine Atmosphäre der Unduldsamkeit gegenüber einer nachlässigen Einstellung zum sozialistischen Eigentum zu schaffen.

Gemäß § 112 Abs. 1 Gesetzbuch der Arbeit haben die Betriebsleiter unter Teilnahme der Werk tätigen unverzüglich die Ursachen von Schäden am sozialistischen Eigentum aufzudecken und zu beseitigen. Nach dem Gesetz sollen nicht erst die *Arbeitsgerichte* damit beginnen, wenn sie mit einem Streitfall über die materielle Verantwortlichkeit eines Werk tätigen befaßt werden. Die *Arbeitsgerichte* sind vielmehr verpflichtet und befugt, in Streitfällen über die materielle Verantwortlichkeit von Werk tätigen bei der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung die Betriebsleiter dazu anzuhalten, ihre gesetzliche Verpflichtung zur Aufdeckung und Bekämpfung der Ursachen von Schäden am sozialistischen Eigentum unter Teilnahme der Werk tätigen gewissenhaft zu erfüllen. Bereits bis zur mündlichen Verhandlung sind den *Arbeitsgerichten* entsprechende Ergebnisse vorzulegen. Die *Arbeitsgerichte* erhalten hierdurch konkretes Tatsachenmaterial, das ihnen hilft, verantwortungsbewußt und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die materielle Verantwortlichkeit von Werk tätigen zu entscheiden. Betriebsleiter, die ihre gesetzliche Verpflichtung aus § 112 Abs. 1 Gesetzbuch der Arbeit nicht erfüllen, sind durch Gerichtskritik gemäß § 15 Arbeitsgerichtsordnung¹⁴ zur gewissenhaften Befolgung des Gesetzes anzuhalten.

Die Verpflichtung der Betriebsleiter aus § 112 Abs. 1 Gesetzbuch der Arbeit enthebt die *Arbeitsgerichte* jedoch nicht ihrer Verpflichtung aus § 14 Arbeitsgerichtsordnung,¹⁵ die Ursachen des Arbeitsstreitfalles, die in Fällen der materiellen Verantwortlichkeit im wesentlichen mit den Ursachen des Schadens identisch sind, unter Mitwirkung der Werk tätigen umfassend aufzuklären. Die *Arbeitsgerichte* müssen sich bewußt werden, welchen bedeutenden Beitrag die Werk tätigen zur Aufdeckung und Bekämpfung der Ursachen von Schäden am sozialistischen Eigentum und damit auch zur Entscheidung von Streitfällen über die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit leisten können. Sie dürfen deshalb nicht fortfahren, über die materielle Verantwortlichkeit lediglich in Anwesenheit des betreffenden Werk tätigen und eines Beauftragten des Betriebes, allenfalls noch unter Mitwirkung eines Staatsanwalts zu verhandeln und zu entscheiden. Gestützt auf die §§ 1 Satz 2, 13 Abs. 1, 14, 25 und 29 Arbeitsgerichtsordnung¹⁵ müssen sie sich vielmehr an einen bestimmten Kreis von Werk tätigen wenden und ihn zur Mitwirkung im *arbeitsgerichtlichen* Verfahren heranziehen.

Beim Auftreten von Inventurfehlbeträgen im staatlichen und genossenschaftlichen Handel sollten sie insbesondere die betrieblichen Gewerkschaftsorganisationen, die Verkaufsstellenausschüsse und Beiräte, die Wirkungsbereichsausschüsse der Nationalen Front und ihre Handelskommissionen, die Arbeiterkontrolle und die Gruppen des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands zur Mitarbeit auffordern. Alle in diesen gesellschaftlichen Organisationen und Organen zusammengefaßten Werk tätigen können nicht nur dem *Arbeitsgericht* bei der Entscheidung des Streitfalles helfen, sondern vor allem auch durch die Aufdeckung und Bekämpfung der Ursachen von Schäden am sozialistischen Eigentum künftig zu einer wirksamen Verhütung von Schäden beitragen.

Diese Forderung gilt auch für die Verhandlung und Entscheidung über Schadenersatzansprüche der Handelsbetriebe gegen Leiter von sogenannten Einmannverkaufsstellen. Kein Werk tätiger arbeitet so isoliert von seiner Umwelt, daß nicht andere Menschen von den näheren Umständen und Eigenarten seiner Arbeit Kenntnis erhalten. Hier kommt

14. Vgl. Anm. 8 zu § 15 unter Reg.-Nr. 30.

15. Abgedruckt unter Reg.-Nr. 30.